

**MOTION** von Silvia Steiner (CVP, Zürich), Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil) und Franco Albanese (CVP, Winterthur)

betreffend Anpassung der Eigenmietwerte oder steuerliche Entlastung bei unentgeltlich zur Verfügung gestelltem Wohnraum für bedürftige Angehörige

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Festlegung der Eigenmietwerte für Liegenschaftseigentümer, die Wohnraum für bedürftige oder behinderte Angehörige und betagte Eltern unentgeltlich zur Verfügung stellen, für den betreffenden Wohnraum auf ein Minimum festzusetzen oder diese Steuerpflichtigen in anderer geeigneter Form zu entlasten. Der Regierungsrat wird eingeladen, die entsprechende Praxis anzupassen bzw. notwendig werdende Gesetzesänderungen in die Wege zu leiten.

Silvia Steiner  
Jean-Philippe Pinto  
Franco Albanese

269/2012

Begründung:

Liegenschaftseigentümer werden auf dem Eigenmietwert auch besteuert, wenn sie bedürftige Angehörige, z.B. verdienstlose, bedürftige Kinder in Ausbildung, für die nicht ohnehin eine Unterstützungspflicht besteht, oder betagte Eltern, unentgeltlich in ihren Liegenschaften wohnen lassen. Dasselbe gilt für behinderte Angehörige. Die Liegenschaftseigentümer müssen den Eigenmietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnräume in jedem Fall versteuern. Der Umstand, dass betagte Eltern bei ihren Kindern oder junge Menschen in Liegenschaften der Eltern wohnen dürfen, entlastet aber die öffentliche Hand wesentlich, weil dadurch betagte Menschen länger in einer eigenen Wohnung autonom leben können und bedürftige Menschen keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen.

Dieser Umstand führt zum stossenden Ergebnis, dass die Unterstützung von Angehörigen durch das Zur-Verfügung-Stellen von Wohnraum steuerlich bestraft wird. Diesem Umstand muss Abhilfe geschaffen werden. Die Eigenmietwerte dürfen nur minimal als fiktives Einkommen des Hauseigentümers in die Steuerberechnung einfließen oder es sind andere Massnahmen zur steuerlichen Entlastung zu ergreifen.